

Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

hier: Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas, GaBi Gas 2.1

(Az: BK7-24-01-008)

Unternehmensname: VKU

Name des Stellungnehmenden: _____

Datum der Stellungnahme: 11.02.2025

Eine geschwärtzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Tenzorziffer des Festlegungsentwurfs	bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme einfügen
		Der VKU dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Er hat den Tenorentwurf geprüft und übermittelt der Beschlusskammer fristgerecht seine untenstehende Stellungnahme.
Tenzorziffer 1 lit. b) cc) ccc) Satz 1 „Bei der Entwicklung und Anwendung der Standardlastprofile haben Verteilernetzbetreiber darauf zu achten, dass der Einsatz von Regelenergie möglichst reduziert wird.“	§ 24 GasNZV	Das Ziel der Reduktion von Regelenergie unterstützt der VKU ausdrücklich. Er begrüßt, dass die bisherigen Regelungen durch die Beschlusskammer unverändert fortgeführt werden. Mögliche Anpassungen am SLP-Regime müssen aus VKU-Sicht sorgfältig geprüft werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die verschiedenen Rollen (insbesondere Händler und Netzbetreiber).

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme einfügen
Tenorziffer 1 lit. b) cc) ccc) Satz 2 „Der Marktgebietsverantwortliche kann unter Mitwirkung der Verteilernetzbetreiber und in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen hierzu zusätzliche Maßnahmen vornehmen.“	Neuregelung	<p>Den Erwägungen (6) ist zu entnehmen, dass unter „begründeten Ausnahmefällen“ eine Gaskrise zu verstehen wäre. Dann wäre laut Tenorentwurf ein befristetes, gesondertes Allokationsverfahren als potenzielle Rückfalllösung durch den Marktgebietsverantwortlichen möglich.</p> <p>Der VKU unterstützt dieses Vorgehen. Er setzt sich dafür ein, dass sichergestellt wird, dass der Netzbetreiber in einem solchen Fall nicht für Schiefstände des Netzkontos verantwortlich zu machen wäre. Zudem wären die angepassten Allokationsdaten den Netzbetreibern für die Folgeprozesse (insb. die Mehr-/Minderungenabrechnung) zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Regelungen könnten im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Gas ausgearbeitet werden.</p>
Tenorziffer 1 lit. b) ff) „Die Abrechnung der Bilanzkreise erfolgt spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat.“	§ 23 Abs. 2 S. 5 GasNZV	<p>Die Beschlusskammer nimmt in den Erwägungen (5) Bezug auf eine Stellungnahme, in der die Vornahme der Bilanzkreisabrechnung bereits einen Monat (M+M) nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat (statt wie in der Kooperationsvereinbarung Gas geregelt zwei Monate nach dem Abrechnungsmonat), angeregt wird. Diesen Vorschlag setzt die Beschlusskammer im Tenorentwurf jedoch nicht um.</p> <p>Aufgrund der Aufwände der verschiedenen Stakeholder (bspw. Anpassung der Clearing-Fristen, Aufwand für IT-Anpassungen beim Marktgebietsverantwortlichen) unterstützt der VKU die Beschlusskammer in ihrer Entscheidung, die Fristen für die Bilanzkreisabrechnung unverändert zu lassen.</p>
Tenorziffer 1 lit. b) bb): „Gemessene Werte sind stündlich zu erheben und im Stundentakt den Marktbeteiligten zur Verfügung zu stellen.“	GeLi Gas	<p>Diese Regelung macht die stündliche Erhebung und Bereitstellung gemessener Daten verpflichtend. Die Beschlusskammer verfolgt damit laut Erwägungen (7) „das Ziel, klarzustellen, dass die nach den bestehenden Festlegungen zum Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) ohnehin bestehende Verpflichtung, den Marktbeteiligten stündliche Messwerte im Stundentakt zur Verfügung zu stellen, grundsätzlich auch auf das Bilanzierungsregime anzuwenden ist. Dementsprechend sind auch den Bilanzkreisverantwortlichen die entsprechenden stündlichen Allokationsdaten von RLM-Entnahmestellen fortlaufend und ohne weitere Bedingungen zur Verfügung zu stellen.“</p> <p>Damit handelt es sich aus VKU-Sicht nicht nur um eine Klarstellung, sondern um eine erhebliche inhaltliche Änderung. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass zwischen einer informatorischen und einer bilanzkreisrelevanten Datenbereitstellung zu unterscheiden ist. Die informatorische Datenbereitstellung erfolgt heute zwischen Netzbetreiber und Lieferant über den zwischen den Parteien geschlossenen Lieferanterahmenvertrag. Die bilanzkreisrelevante Datenbereitstellung erfolgt über Allokationsdaten an den Marktgebietsverantwortlichen gemäß GaBi Gas i.V.m. der Kooperationsvereinbarung Gas und dem dortigen Leitfaden Bilanzkreismanagement. Es erfolgt demnach kein Austausch von Mess- oder Bilanzierungsdaten zwischen den Netzbetreibern und den Bilanzkreisverantwortlichen.</p>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme einfügen
		<p>Der VKU lehnt die vorgeschlagene Regelung aus den folgenden Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Um die Komplexität nicht unnötig zu erhöhen, sollte die Festlegung GaBi Gas weiterhin den Fokus auf die bilanzierungsrelevanten Aspekte legen. Die Detailregelungen zu informativischen Datenbereitstellungen sollten weiterhin den Marktrollen Netzbetreiber und Lieferant im Rahmen der Geli Gas bzw. der Kooperationsvereinbarung Gas i.V.m. den Netzzugangsverträgen überlassen sein. Diese Thematik hat die BDEW/VKU/GEODE-Verhandlungsdelegation vor Jahren im Rahmen einer Änderung der Kooperationsvereinbarung Gas mit der Beschlusskammer besprochen. - In dem bilateralen Vertragsverhältnis zwischen Lieferanten und Bilanzkreisverantwortlichen kann nach Ansicht des VKU heute schon eine Weiterleitung der vom Netzbetreiber an den Lieferanten übermittelten Messdaten vereinbart werden und bedarf deshalb keiner gesonderten regulatorischen Vorgabe. - Ein neuer Kommunikationsweg ohne bestehendes Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichen ist aus Sicht des VKU nicht notwendig und deshalb zu vermeiden. - Vorsorglich weist der VKU darauf hin, dass eine Datenbereitstellung über den Marktgebietsverantwortlichen an den Bilanzkreisverantwortlichen aus technischen und prozessualen Gründen ebenfalls abzulehnen wäre. <p>Der VKU möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass dem erheblichen Mehraufwand beim Netzbetreiber ein nicht erkennbarer Zusatznutzen des Bilanzkreisverantwortlichen gegenübersteht. Dies zeigt auch die in 2018 gemäß Tenor 9 lit. c) der GABi-2.0-Festlegung durchgeführte Kosten-Nutzen-Analyse, in der keine zwingenden Gründe für eine weitere Erhöhung der Bereitstellungsfrequenz untertägiger Allokationsdaten festgestellt wurde. Stündliche RLM-Messwerte wären aus Sicht der im VKU vertretenen Handelshäuser zwar bequem, bringen ihnen aber keinen wirklichen Mehrwert. Denn dafür müssten die Werte dann auch „verlässlich und abrechnungsrelevant“ sein. Schon heute können sich die Lieferanten die Werte gegen Entgelt zusenden lassen, allerdings auch hier wieder ohne Verbindlichkeit der Qualität.</p> <p>Der VKU fordert daher die Beschlusskammer eindringlich auf, von dieser Anpassung abzusehen.</p>
Tenorziffer 8 a)	§ 35 GasNZV	<p>Die Regelungen des § 35 GasNZV betreffend den erweiterten Bilanzausgleich von Biogas wurden in Tenorziffer 8a) fast vollständig wortgleich übernommen.</p> <p>Der VKU begrüßt, dass die Beschlusskammer zunächst die Regelungen zur Biogas-Bilanzierung unverändert übernimmt. Der Biomethanmarkt ist für kommunale Unternehmen ein wichtiges Geschäftsfeld. Geht ein Biomethan-Händler insolvent, wie dies in der Vergangenheit bereits passierte, so löst dies bei den kommunalen Unternehmen große Verunsicherungen aus und führt zu sehr hohen Schäden. Dies ist aktuell ersichtlich im Rahmen der Landwärme-Insolvenz, von der über einhundert VKU-Mitgliedsunternehmen betroffen sind.</p> <p>Mögliche Anpassungen des Bilanzierungsregimes sollten aus VKU-Sicht gut durchdacht sein.</p>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme einfügen
		<p>In den Erwägungen (10) schreibt die Beschlussklammer zudem, dass als weitere Möglichkeit eine Untersagung der vorgenannten, komplexen Bilanzkreisstrukturen in Betracht käme „Dies würde eine zwingende Verpflichtung zum Abschluss eines Bilanzkreisvertrages mit dem Marktgebietsverantwortlichen bedeuten, mit der aber gleichzeitig eine Minimierung der aus Bilanzkreisstrukturen resultierenden Risiken einhergehen würde.“</p> <p>Sollte unter einem komplexen Bilanzkreisstruktur das Bestehen von Sub-Bilanzkonten gemeint sein, die ggf. nicht mehr erlaubt wären, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf solche Stadtwerke, die nicht selbst einen Bilanzkreis führen. Denn sie müssten dann einen eigenen Bilanzkreisvertrag abschließen, oder ihren Dienstleister damit beauftragen. Dies würde zu erheblichem Mehraufwand führen, z.B. umfangreiche juristische Prüfung für jedes Energieversorgungsunternehmen und je nach Satzung die Befassung ihrer Gremien. Dieses führt auch zu einer unnötigen Kostensteigerung, die wiederum die Endkundenpreise belasten würden. Auch auf Seiten des Marktgebietsverantwortlichen würde sich der Aufwand aufgrund der zu erwartenden Steigerung der Klärfälle deutlich erhöhen.</p> <p>Deswegen setzt sich der VKU dafür ein, dass Sub-Bilanzkonten für Biogas weiterhin möglich bleiben.</p>